

Beschluß des Kleinen Rathes vom 14ten Jenner 1815, betreffend den bey Verzinsung und Abbezahlung der Weyacher Capitalbriefe zu beobachtenden Münzfuß.

---

**M**schachtu Herren und Oberrn haben, in Genehmigung des, von der Ebl. Notariats-Commission über diesen Gegenstand hinterbrachten Gutachtens, beschlossen:

Es sollen alle Schuldbriefe aus dem Notariatsbezirk Weyach, die nicht förmlich auf den Reichsfuß, Louisd'or à 11 fl. gestellt, und erwieslich ununterbrochen in und nach der Reichswährung verzinsset worden sind, nach dem Verhältniß, wie es bisher geschehen ist, nämlich in Zürichmünz und Währung, ferner verzinsset und auch also abbezahlt werden.

---